

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-239-02			
	AZ:	10/10.3 mi			
	Datum:	28.10.2002			
	Amt:	Bürgermeisteramt			
	Verfasser:	SPD-Fraktion / CDU-Fraktion			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
07.11.2002 Hauptausschuss		8	7	1	0
14.11.2002 Stadtverordnetenversammlung		22	20	1	1
Betreff Antrag zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 14.11.02 - eingebracht im Wirtschaftsausschuss am 22.10.02, Änderung der Gehölzschutzverordnung des Landkreises					

Beschluss:

Die STVV beauftragt den Bürgermeister, den Landkreis OSL (Kreistag, Landrat) zu einer Änderung der Verordnung des Landkreises Oberspreewald Lausitz zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzverordnung – **GehölzSchVO/LK OSL**) aufzufordern.

Die Änderung soll dazu führen, dass deren Geltungsbereich sich nicht auf Flächen innerhalb von Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen erstreckt.

Beschlussbegründung:

Die bisherige Regelung ist insoweit unklar, dass es hierzu Auslegungsschwierigkeiten gibt, weil die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis keine genaue Regelung für den Geltungsbereich anwenden und Ausnahmen nicht erkennen kann .

Dieser Umstand stellt sich gerade bei Investitionsvorhaben auf Gewerbe- und Industriegebieten als besonderes Ansiedlungshemmnis dar, da die zu erfüllenden Antragsverfahren und zusätzlichen Genehmigungen (z.B. Fällgenehmigungen) gerade auf solchen Gebieten unverständig und überflüssig sind. Dies stützt sich insbesondere auf das Bauantragsverfahren, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, welche Flächen bebaut und welche Gehölze etc. hierfür entfernt werden müssen. Dass hierfür eine gesonderte Fällgenehmigung erforderlich ist, stößt nur auf wenig Verständnis und verzögert das Antragsverfahren unnötig.

Darüber hinaus schadet die alte Vorschrift dem Naturschutz, denn wenn Flächeneigentümer, die derzeit Gewerbeflächen vorhalten und diese frei von Bewuchs halten würden, würden die Flächen, die leider nicht umgehend mit Gewerbeansiedlungen belegt werden können, nicht mehr in der Zwischenzeit als Naturrefugium zur Verfügung stehen. Abgesehen davon, dass bei den großen Flächenreserven erhebliche Pflegekosten auf die Eigentümer zukämen und die Kosten in den Grundstückspreis einfließen müssen, stellt dieser Umstand ein Paradoxum dar, das seines Gleichen sucht. Paradox ist auch, dass bei einem gültigen Bebauungsplan, in dem Baufelder klar definiert sind, ebenfalls Fällgenehmigungen eingeholt werden müssen, wenn innerhalb dieser Baufelder ein Bauwerk errichtet werden soll umso unverständlicher auch die Tatsache, dass hierfür ein weiterer Ausgleich zu schaffen ist, wo doch schon bei der Erstellung des B-Planes entsprechende Grünflächen auszuweisen sind und Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Neufassung der o.g. Vorschrift stellt hierzu eine Klarstellung dar, die insbesondere aus Sicht der Wirtschaftsförderung und des Naturschutzes sinnvoll und unabdingbar ist, um im Landkreis OSL nicht als investitionsfeindlich beurteilt zu werden.

Die SPD – Fraktion fügt diesem Antrag einen Vorschlag für die Änderung der o.g. Verordnung bei, der dazu dient, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dieser wurde anwaltlich vorgeprüft. (folgt zum HaAS bzw. zur StVv)

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister/Amtsleiter
-------------	----------------	------------	--------------------------